

Montessori Fördergemeinschaft Penzberg e.V.

Grube 19

82377 Penzberg

Tel. 08856-932792

kinderhaus@montessori-penzberg.de

www.montessori-penzberg.de



Vereinsatzung der Montessori Fördergemeinschaft Penzberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Montessori-Fördergemeinschaft Penzberg e.V. „ und hat seinen Sitz in Penzberg
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in vorschulischen Einrichtungen durch Betreiben von Montessori-Kindergartengruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet, deren Notwendigkeit zu belegen ist.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5 Aufnahme in den Verein und Beendigung der Mitgliedschaft

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.

4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) Durch Ausschluß aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.
 - c) Durch den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren und Spenden erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über die Richtlinien des Vereins
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung

- i) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - j) Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt und das Vereinsinteresse dies erfordert. Sie muß innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3.
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - b) Die Wahl des ersten und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist geheim.
 - c) Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in der Einrichtung tätigen Erziehern abzustimmen.

§ 10 Beiräte

1. Pädagogischer Beirat

Der Vorstand kann sich einen pädagogischen Beirat, der aus drei Mitgliedern (vorzugsweise einem Erzieher, einem Vertreter der Elternschaft und einem Sachverständigen) besteht, wählen. Der pädagogische Beirat hat eine beratende Funktion.

2. Berater für Personalfragen

Der Vorstand kann sich einen Berater für Personalfragen wählen, der auf Wunsch des

Vorstandes zu Vorstands- oder Teamsitzungen hinzugezogen werden kann. Der Berater für Personalfragen hat eine beratende Funktion ohne Stimmrecht oder Entscheidungsgewalt.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter zu bestellen, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf.

Er wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vorstands und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand des Vereins ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstands auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
2.
 - a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 14 Abs. 1) und die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
 - b) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden.
 - d) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
 - e) Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlußfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für die Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
3. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuell eigenen Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlußfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Montessori-Schule Penzberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.